**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG** **Drucksache 20/4981**
20. Wahlperiode 27. Oktober 2026

# Kleine Anfrage
# der Abgeordneten Serpil Midyatli und Martin Habersaat (SPD)
# und Antwort
# der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

## Durchführung und Kapazitäten bei Einbürgerungstests in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellenden:
Für eine Einbürgerung sind grundsätzlich Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachzuweisen. Ein möglicher Nachweis ist der bundeseinheitliche Einbürgerungstest. Dieser umfasst 33 Fragen, von denen mindestens 17 innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Die Zahl der Einbürgerungen in Schleswig-Holstein ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Zugleich ist damit zu rechnen, dass künftig unter anderem eine wachsende Zahl von Menschen ukrainischer Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt.

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Nach § 10 Abs. 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

Die auf dieser Grundlage erlassene Einbürgerungstestverordnung (EinbTestV) als Bundesverordnung regelt, dass das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF**) als Bundesoberbehörde den Einbürgerungstest konzipiert, die Prüfstellen zulässt, den Test auswertet und die Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest ausstellt. Eine Landeszuständigkeit ist nicht gegeben, Informationen und Daten im Sinne der nachfolgenden Fragen liegen jenseits der durch das BAMF an Schleswig-Holstein gemeldeten Zahlen zu Testteilnahme und -erfolg im Einbürgerungstest nicht vor.

1. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein in den Jahren 2019 bis 2026 jeweils an einem Einbürgerungstest teilgenommen, wie viele haben diesen bestanden und wie viele nicht bestanden? Bitte für jedes Jahr insgesamt sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Prüfungsorten aufschlüsseln und für 2026 den bisher verfügbaren Stand angeben.

   Antwort:
   Das BAMF leitet lediglich die Zahlen für Schleswig-Holstein zu Testteilnahme und -erfolg insgesamt weiter, eine kommunale Aufschlüsselung erfolgt nicht und kann daher auch nicht aufgeführt werden:

   2019

   Teilnehmende: 1.350, davon bestanden: 1.312, davon nicht bestanden: 38

   2020

   Teilnehmende: 1.128, davon bestanden: 1.097, davon nicht bestanden: 31

   2021

   Teilnehmende: 1.765, davon bestanden: 1.675, davon nicht bestanden: 90

   2022

   Teilnehmende: 2.042, davon bestanden: 1.925, davon nicht bestanden: 117

   2023

   Teilnehmende: 2.523, davon bestanden: 2.360, davon nicht bestanden: 163

   2024

   Teilnehmende: 2.925, davon bestanden: 2.746, davon nicht bestanden: 179

2025

Teilnehmende: 3.989, davon bestanden: 3.714, davon nicht bestanden: 275

2026 (01.01. – 31.03.2026)

Teilnehmende: 972, davon bestanden: 880, davon nicht bestanden: 92

2. Welche Stellen sind derzeit in Schleswig-Holstein berechtigt, Einbürgerungstests durchzuführen, an welchen Standorten werden tatsächlich Tests angeboten und welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen muss eine Einrichtung erfüllen, um als Prüfstelle zugelassen zu werden? Bitte auch darstellen, wer über die Zulassung entscheidet und ob die Landesregierung eine Ausweitung der Zahl der Prüfstellen beabsichtigt.

   Antwort:

   Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. Welche Aufgaben und tatsächlichen Kosten entstehen den Prüfstellen bei der Durchführung eines Einbürgerungstests, insbesondere für Anmeldung und Verwaltung, Bereitstellung der Räumlichkeiten, Prüfungsaufsicht, Identitätskontrolle sowie Vor- und Nachbereitung, welche Vergütung bzw. Kostenerstattung erhalten die Prüfstellen hierfür je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und hält die Landesregierung diese für kostendeckend?

   Antwort:

   Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

4. Wie haben sich die Zahl der angebotenen Prüfungstermine, die Zahl der verfügbaren Prüfungsplätze sowie die durchschnittlichen Wartezeiten zwischen Anmeldung und Prüfung in Schleswig-Holstein in den Jahren 2019 bis 2026 entwickelt? Bitte soweit möglich nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Prüfungsorten aufschlüsseln und angeben, wie viele Personen derzeit auf einen Prüfungstermin warten.

   Antwort:

   Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

5. Mit welcher Entwicklung der Nachfrage nach Einbürgerungstests rechnet die Landesregierung für die Jahre 2027 bis 2030, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der Einbürgerungszahlen und der Tatsache, dass eine

wachsende Zahl der seit 2022 aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein gekommenen Menschen künftig die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen könnte? Welche Annahmen zu den voraussichtlichen Teilnehmerzahlen liegen dieser Einschätzung zugrunde?

Antwort:

Ukrainische Staatsangehörige sind überwiegend und nach wie vor lediglich Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz . Mit einer solchen temporären Aufenthaltserlaubnis ist eine Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG ausgeschlossen.

Für die kommenden Jahre kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich die Einbürgerungszahlen entwickeln werden. Das liegt unter anderem daran, dass es keine Kausalität zwischen der Entwicklung der Einbürgerungszahlen und der Kapazitäten der Einbürgerungstest-Prüfungen gibt.

Für die Einbürgerung ist gesetzlich nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) lediglich vorgeschrieben, dass Einbürgerungsbewerber über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen müssen. Dem genügt neben dem Nachweis mittels bestandenem Einbürgerungstest ebenso ein bestandener Test „Leben in Deutschland“ mit mindestens 17 Punkten im Rahmen des Abschlusses des Integrationskurses (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Integrationskursverordnung), aber auch der erfolgreiche Abschluss einer deutschen Hauptschule bzw. in Schleswig-Holstein ein Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA) oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule .

Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse können darüber hinaus nachgewiesen werden durch ein erfolgreiches Studium der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften an einer deutschen Hochschule. Bei Abschlüssen anderer Studienrichtungen, wie z.B. Lehramt, kommt es auf die Fächerkombination an. Deutsche Berufsschulabschlüsse können als Nachweis anerkannt werden, wenn berufsbegleitender Unterricht mit staatsbürgerlichen Inhalten erteilt wurde.

Kein Nachweis ist erforderlich bei Minderjährigen unter 16 Jahren und sonstigen nicht handlungsfähigen Personen im Sinne des § 34 S. 1 StAG.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Hält die Landesregierung die derzeitigen Kapazitäten, die regionale Verteilung der Prüfstellen und deren Finanzierung für ausreichend, um die gegenwärtige und künftig zu erwartende Nachfrage nach Einbürgerungstests zeitnah zu bedienen, und welche Maßnahmen plant sie gegebenenfalls, um zusätzliche Prüfstellen, Prüfungstermine und Prüfungsplätze zu schaffen bzw. die Finanzierung der Prüfstellen anzupassen?

   Antwort:

   Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.